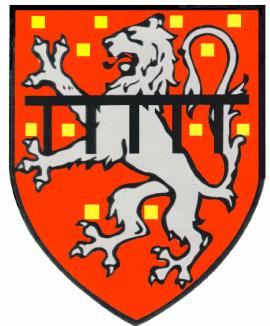


Anschlussbedingungen

für die Anschaltung
von privaten Brandmeldeanlagen
an die Übertragungsanlage
für Gefahrenmeldungen
der Stadt STOLBERG (RHLD)



Stand: Januar 2004

Stadt STOLBERG (RHLD)
- Feuerwehr -
An der Kesselschmiede 10
52223 Stolberg

Telefon : 02402 12751-0
Fax : 02402 12751 109

1. ALLGEMEINES	5
1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	5
1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	5
1.3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall.....	5
1.4. Freischaltelement	6
1.5. Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr	6
2. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (FÜR BRANDMELDUNGEN)	6
3. BRANDMELDERZENTRALE (BMZ).....	7
4. WEITERLEITUNG VON GEFAHRENMELDUNGEN/STÖRMELDUNGEN.....	7
5. FEUERWEHRBEDIENFELD (FBF).....	8
6. BRANDMELDER.....	8
6.1. Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder).....	8
6.2. Automatische Brandmelder	8
6.2.1. Projektierung	8
6.2.2. Brandmelder in Zwischendecken.....	9
6.2.3. Brandmelder in Zwischenböden.....	9
6.2.4. Brandmelder in Abluft und Kabelschächten bzw. –kanälen	9
7. ANSCHALTUNG VON BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN	9
7.1. Sprinkleranlagen.....	9
7.2. Sonstige Löschanlagen.....	9
8. ORIENTIERUNGSHILFEN FÜR DIE FEUERWEHR	10
8.1. Brandmelderlagepläne (Laufkarten)	10
8.1.1. Papierformat	10
8.1.2. Grafische Darstellung.....	10
8.1.3. Allgemeine Hinweise.....	10
8.1.4. Sonstige Lage- und Übersichtspläne	11
9. PLANUNTERLAGEN	11
10. ABNAHME DER BMA DURCH DIE FEUERWEHR	11

4	Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt STOLBERG (RHLD)	
11.	WARTUNG / INSPEKTION DER BMA	12
11.1.	Abnahme der BMA.....	12
11.2.	Falschalarm.....	12
12.	SONSTIGE BEDINGUNGEN	12
13.	PFLICHTEN DES BETREIBERS.....	13
13.1.	Bauliche und betriebliche Änderungen.....	13
14.	ADRESSEN.....	13
14.1.	Feuerwehr.....	13
14.2.	Konzessionär der ÜAG.....	13
ANHANG A	15	
15.	VEREINBARUNG ÜBER DEN BETRIEB EINES VORHANDENEN FEUERWEHRSCHLÜSSELDEPOTS (FSD).....	15
ANHANG B	19	
16.	REVISION DER ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNGEN (HAUPTMELDER).....	19

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD).

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Die Anhänge A und B gelten auch für Anlagen, die nicht erweitert oder geändert wurden.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen. Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG der Stadt STOLBERG (RHLD) erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau
- VdS-Richtlinien hier: Insbesondere VdS 2095 „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen“

BMA müssen von VdS-anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN /VDE als Mindestanforderungen.

1.3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur Brandmeldezenterale

(BMZ) und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1.2, A 3). Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Stadt Stolberg über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei bzw. können bei der Feuerwehr angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.5 dieser Anschlussbedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, sollte ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten. Der Standort des FSD ist durch eine Blitzleuchte gut sichtbar zu kennzeichnen.

1.4. Freischaltelement

Es können nur Freischaltelemente der Fa. Kruse verwendet werden. Bei der Fa. Kruse ist vom Betreiber das Freischaltelement mit der Schließung der Feuerwehr Stolberg zu bestellen. Die Lieferung der bauseitigen Montageteile erfolgt an den Betreiber. Die Schließung wird grundsätzlich an die Feuerwehr Stolberg geliefert.

1.5. Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1 sowie Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen). Der Feuerwehrzugang ist an der Außenseite des Objektes mit einer Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden. Die Zufahrt am Feuerwehrzugang ist gemäß BauO NRW als Feuerwehrzufahrt auszuführen.

Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Die Stadt Stolberg (Rhld) unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist der Fa. Bosch Telcom als Konzessionär zu übertragen. Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten

Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 15) anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

die Bezeichnung des Teilnehmers:

- a) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE,
- b) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers, gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden.

Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelters der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingung).

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschaltermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ bzw. Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr / Abt. Vorbeugender Brandschutz (VB) abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

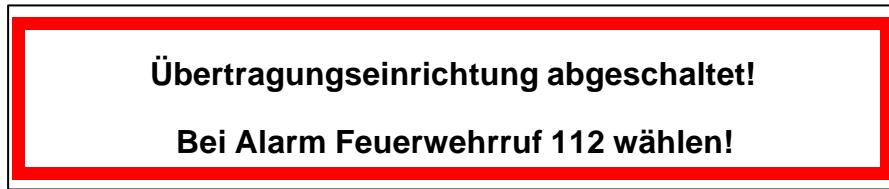
4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gern. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG der Stadt STOLBERG (RHLD) weiterzuleiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.
Ausnahmen sind im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- b) Alternativ zu Absatz a) kann die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die ÜAG auch über eine parallele Übertragungseinrichtung, die mit unterschiedlichen Übertragungswegen sowohl auf der Sender- als auch auf der Empfängerseite ausgestattet ist, an die ÜAG der Stadt STOLBERG (RHLD) weitergeleitet werden.
- c) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine „Beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch „Eingewiesene Personen“ ständig besetzten Räumen befinden.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in den anderen Orientierungshilfen, wie: Laufkarten für die Feuerwehr,

Feuerwehrpläne nach DIN 14095, übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:



5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben. Die Schließung für das FBF wird von der Feuerwehr der Stadt Stolberg gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

6. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer

1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

6.1. Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden. Sie sind in einer Höhe von 1,4 m über dem Fußboden anzubringen.

6.2. Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

6.2.1. Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a) Zweimelderabhängigkeit

- b) Zweigruppenabhängigkeit
- c) Brandkenngrößenmuster – Vergleich
- d) Mehrsensorenmelder
- e) Alarmzwischenspeicherung ist nur in Absprache mit der Feuerwehr zulässig.

6.2.2. Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht. Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

6.2.3. Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

6.2.4. Brandmelder in Abluft und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o. ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

7.1. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau.“ Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussdingungen). Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschärfen.

7.2. Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlensäure-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

- 10 Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt STOLBERG (RHLD)

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1. Brandmelderlagepläne (Laufkarten)

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

8.1.1. Papierformat

Brandmelderlagepläne dürfen das Format DIN A3 nicht überschreiten und DIN A 4 nicht unterschreiten. Zum Schutz vor äußereren Einflüssen sind die Karten mit einer Schutzfolie zu versehen.

8.1.2. Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Feuerwehr zu halten.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.

8.1.3. Allgemeine Hinweise

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene,
- Standort der Brandmelderzentrale bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n),
- als rote Linien werden die Laufwege von der BMZ zur jeweiligen Meldergruppe (Melder) in Laufrichtung markiert,
- im Laufweg liegende Türen und Treppenräume,
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge,
- Lage der Wandhydranten und/oder Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen,
- Nutzung des Meldebereiches,
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe,
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (ggf. mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

8.1.4. Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr erhält die Feuerwehrpläne in fünf facher Ausführung.

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Feuerwehrpläne nach DIN 14095 als Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

9. Planunterlagen

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr abzustimmen.

10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der Stadt STOLBERG (RHLD) erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs. Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren! Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden: durch den Errichter der BMA:

- Installationsattest nach VdS 2095,
- das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996.

durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis der Wartung der BMA (z. B. Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

- 12 Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt STOLBERG (RHLD)

11. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z. B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist das in Anhang B dieser Anschlussbedingungen beschriebene Verfahren zu beachten.

Kostenersatz und Entgelte

11.1. Abnahme der BMA

Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) gemäß Ziffer 10 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

11.2. Falschalarm

Die Kosten, die der Stadt STOLBERG (RHLD) durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt STOLBERG (RHLD) auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) (Gebührensatzung Feuerwehr)“.

12. Sonstige Bedingungen

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

13. Pflichten des Betreibers

Der Teilnehmer hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen/Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Teilnehmer muss der Feuerwehr Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können. Die Namen und Anschriften sind ständig zu aktualisieren und der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

13.1. Kontaktpersonen

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die der Feuerwehr genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sind. Die Anschrift und Rufnummern von Kontaktpersonen sind gut sichtbar in einer Klarsichthülle an der BMA für die Feuerwehr auszuhängen oder zu hinterlegen.

Es ist zu gewährleisten, dass ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter zeitgerecht (ca. 30 min.) am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Falschalarmierung zu unterbinden.

Verletzt der Teilnehmer diese Obliegenheiten ist die Feuerwehr Stolberg berechtigt die Übertragungseinrichtung vorübergehend abzuschalten. Ein Feueralarm wird zur Feuerwehr nicht mehr durchgeschaltet. Für die Übermittlung der Feueralarme ist für diesen Zeitraum der Betreiber verantwortlich. Er wird durch ein Faxformular auf die Abschaltung hingewiesen.

13.2. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind unverzüglich der Feuerwehr Stolberg mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren und zur Verfügung zu stellen.

14. Adressen

14.1. Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Stolberg
An der Kesselschmiede 10
52223 Stolberg
Tel.: 02402 12751-0

14.2. Konzessionär der ÜAG

Bosch Telecom GmbH
Fritz-Vomfelde-Straße 20
40547 Düsseldorf
Tel.: 0211 5073 0

Anhang A

15. Vereinbarung über den Betrieb eines vorhandenen Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Vereinbarung

zwischen der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) nachfolgend Feuerwehr
genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,
über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber einer BMA lässt auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadenversicherer e.V. (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepot zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS anerkanntes Zuhaltungsschloss für Profilhalbzylinder der Schließung der Feuerwehr Stolberg ausgestattet sein.

3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots (SD)“, VdS 2105, zu beachten.

4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

5. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers

vorliegen: a) Unterzeichnete Vereinbarung, b) Schlüssel

für den Sicherungsbereich der BMA und c) Brandmelder-

Lagepläne.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instand zu halten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der Feuerwehr.

7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden. Ein FSD-Schlüssel wird vom jeweiligen Wachabteilungsführer (WAF) am Mann getragen und dem ablösenden WAF von Hand zu Hand weitergegeben. Die anderen FSD-Schlüssel werden in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt STOLBERG (RHLD) oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Der Betreiber ist mit einer, wie unter Punkt 13.1 der Anschlussbedingungen aufgeführten, notwendig werdenden Abschaltung der Übertragungseinrichtung einverstanden.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im

18 Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt STOLBERG (RHLD)

Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung entfernt.
Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

STOLBERG (RHLD), den _____

Betreiber:

Stadt:

(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

(Firmenstempel)

(Dienstsiegel)

Anhang B

16. Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) „in Revision“ geschaltet, d. h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der ÜAG hat, dürfen nur solche Instandhalter die Revision beantragen, die dazu durch den Konzessionär der ÜAG autorisiert sind.

Der Antrag auf Zulassung als autorisierter Instandhalter ist formlos an den Konzessionär der ÜAG zu richten:

Firma:

Bosch Telecom GmbH
Fritz-Vomfelde-Straße 20
40547 Düsseldorf
Tel.: 0211 5073 0

Bei Widersprüchen sollte die Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD), Abt. Vorbeugender Brandschutz, informiert werden.

Zwischen der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) und dem Konzessionär der ÜAG wurde folgendes Verfahren der Revision von ÜE vereinbart:

1. Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe („Revisionsalarm“) erforderlich machen, sind der Feuerwehr rechtzeitig vorher bekanntzumachen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Feuerwehr bestätigt wurde.

Da die Einsatzzentrale der Feuerwehr besetzt ist, können Termine zu jeder Tages- und Nachtzeit realisiert werden.

2. Das durch den Betreiber der BMA oder den Instandhalter der BMA einzuhaltende Verfahren unterscheidet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Revisionsschaltung:

2.1 Langfristige Revision

Eine langfristige Revision liegt vor, wenn eine ÜE mehr als 10 Minuten in Revision geschaltet werden muss.

2.1.1 Erforderliche Maßnahmen

Eine langfristige Revision ist der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) vor Beginn der Arbeiten durch den Betreiber der BMA schriftlich, ggf. auch per Telefax, bekanntzugeben: 02402 22202.

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d. h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen, - Firmenname,
- Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für die Instandhalter durchführt,
- Datum der geplanten Revision, Uhrzeit, sofern bekannt,
- Betreiber der BMA, d. h. die juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb der BMA und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzurufen,
- Name
- Unterschrift (auch bei Telefax)

2.1.2 Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die im Ankündigungsschreiben genannte Elektrofachkraft des Instandhalters der Einsatzzentrale der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) den Beginn der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und teilt zudem mit:

- maximale Dauer der Revision,
- Telefonnummer, unter der sie während der Revision zu erreichen ist.

Die Einsatzzentrale nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d. h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor und ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

2.1.3 Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

2.1.4 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der

Einsatzzentrale der Feuerwehr STOLBERG (RHLD) das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens, das Kennwort und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Einsatzzentrale hebt dann die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt. Die Einsatzzentrale ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

2.2 Kurzzeitige Revisionen

Eine kurzzeitige Revision liegt vor, wenn eine ÜE maximal 10 Minuten in Revision geschaltet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Zeit bei den im Rahmen der regelmäßigen Wartung anfallenden Arbeiten i. d. R. erheblich unterschritten wird.

2.2.1 Erforderliche Maßnahmen

Eine kurzfristige Revision ist der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) vor Beginn der Arbeiten durch den Instandhalter der BMA bzw. durch die für ihn tätige Elektrofachkraft telefonisch der Einsatzzentrale der Feuerwehr bekanntzugeben.

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d. h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen, - Firmenname, und das Kennwort.
- Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für den Instandhalter durchführt,
- die Telefonnummer, unter der die Elektrofachkraft während der Revision zu erreichen ist.

Die Einsatzzentrale nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d. h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor und ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

2.2.2 Die Elektrofachkraft hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen,
Stand 29.01.2004

dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

2.2.3 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Einsatzzentrale der Feuerwehr STOLBERG (RHLD) das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt das Objekt, die ÜE-Nummer und das Kennwort und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Einsatzzentrale hebt die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Die Einsatzzentrale ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der Frist von 10 Minuten die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

3. Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraums erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziffer 11.2 der Anschlussbedingungen in Rechnung gestellt.

4. Die Kosten, die der Feuerwehr der Stadt STOLBERG (RHLD) durch die Revisionsschaltung entstehen, werden der Stadt STOLBERG (RHLD) durch den Konzessionär der ÜAG erstattet. Die Kosten sind Bestandteil der ÜE-Miete, die der Betreiber der BMA dem Konzessionär entrichtet.